

## Durchsturzsisicherung nach ÖNORM B 3417

### **Sicherheitsausstattung:**

Dauerhaft oder temporär in oder auf der Dachfläche oder am Gebäude montierte Absturz-, Durchbruchsicherung und Anschlagleinrichtungen zur Sicherung von am Dach befindlichen Personen gegen Absturz.

Sicherheitsausstattungen müssen statischen und dynamischen Belastungen, wie sie bei ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Personen oder bei deren Absturz auftreten, standhalten. Der Hersteller hat eine allfällige beschränkte Nutzungsdauer und die Einstufung des Systems anzugeben.

### **Durchsturzsisicherungen:**

Durchsturzsisicherungen von nicht begehbaren Dachelementen (Kunststoffplatten, Lichtkuppel, Lichtbänder u. dgl.) müssen bis Ausstattungsklasse 2 mindestens der ÖNORM EN 1873 Tabelle 7 bzw. GS BAU 18, mit einer Mindestfestigkeit von SB 300, unter Berücksichtigung der Alterung über die vom Hersteller angegebene Nutzungsdauer, entsprechen.

Die lichte Öffnung von Gittern oder Netzen darf 100 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.

### **Planung:**

Neu zu errichtende oder zu sanierende Dachflächen sollten in Hinblick auf die spätere Nutzung bzw. Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten so geplant werden, dass grundsätzlich durch eine ständige Sicherheitsausstattung ein gesichertes Begehen der Dachfläche möglich ist.

Die Sicherheitsausstattung ist in der Regel dauerhaft mit dem Bauwerk verbunden.

### **Dachausstieg:**

Dachausstieg bei Dächern der Ausstattungsklasse 1 bis 3 Anhang A dieser Norm benötigen keine gesonderte Sicherung im geöffneten Zustand, sofern die lichte Weite nicht größer als 100/100cm ist und entsprechende Anhalteeinrichtungen bzw. Leiterüberstände über dem Einstieg vorhanden sind. Für Ausstiege im geschlossenen Zustand sind die voranstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

### **Auszug aus einem Gutachten in Bezug auf ÖNORM B 3417:**

Polycarbonat, welches der freien UV-Bestrahlung ausgesetzt ist, unterliegt einer naturbedingten Alterung, dessen Fortschritt in Verbindung mit Trittfestigkeitsverlusten nicht kontrolliert vorhergesagt werden kann. Zu viele standort- und materialbezogene Faktoren tragen zur Unsicherheit bei.

**Polycarbonat und ähnliche Kunststoffe gelten nicht als dauerhaft durchsturzsisicher und erfüllen somit die nationalen Anforderungen nicht. Der Einsatz solcher Materialien wäre entweder Vorsatz im Falle von Kenntnis der nationalen Regel der Technik (ÖNORM B 3417), jedenfalls aber grob fahrlässig.**

Absturzsisicherungen gem. ÖNORM B 3417 hier erhältlich →  
<http://www.tageslichttechnik.at/de/durchsturzsisicherung/>